

II-3975 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2056 J

1991 -12- 0 2

ANFRAGE

der Abgeordneten Anschöber, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Haftverlegung in Oberösterreich

Herr Walter Gotthalmseider wurde vom Kreisgericht Ried/Innkreis wegen des Verbrechens nach § 75 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 12 Jahren verurteilt. Er verbüßt seit 3 Jahren die Freiheitsstrafe in der Strafvollzugsanstalt Garsten und befindet sich in der Mittelstufe. Die Familie des Strafgefangenen hält zu ihm engen Kontakt, um ihm eine Wiedereingliederung nach Verbüßung der Haft bzw. bedingten Entlassung zu erleichtern. Allerdings ist es besonders für die betagten und kränklichen Eltern beschwerlich, die Reise von Ried nach Garsten zu unternehmen, um ihren Sohn in der Haft zu besuchen. Deshalb streben sie die Verlegung ihres Sohnes in die Strafvollzugsanstalt Suben an, was der dortige Anstaltsleiter, Obstlt. Katzenschlager, befürwortet. Das Justizministerium hat zur Zl. 426.940/4-VI/91 dieses Ansuchen am 30.8.1991 abgelehnt, weil die Strafdauer 12 Jahre betrage und sich die Umstände, die für die Klassifizierung maßgebend waren, nicht wesentlich geändert hätten. Die Schwester des Strafgefangenen ist seit kurzem Obfrau des Vereines SANIGMA, dessen Ziel die Interessensvertretung von Angehörigen Strafgefangener ist.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz die nachstehende schriftliche

ANFRAGE:

1. Welche Fakten wurden bei der Klassifizierung von Walter Gotthalmseider ins Kalkül gezogen?
2. Kann er zur Förderung seiner Resozialisation und zur Erleichterung der Besuchskontakte für die Familie nach Suben überstellt werden?
3. Welche rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 1 stünden einer Verlegung entgegen?